

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann und Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Animal Hoarding: Welche Maßnahmen sind geeignet, weiteres Tierleid zu verhindern?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann und Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am
22.10.2025 - Drs. 19/8785,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 20.11.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Antwort (Drs. 19/7816) auf unsere Kleine Anfrage zum „Animal Hoarding“ (Drs. 19/7444) stellte die Landesregierung fest, dass auf „Bundesebene ... eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für einen besseren Datenfluss zwischen den Behörden bei Umzug sinnvoll“ sei. Darüber hinaus hat der Deutsche Tierschutzbund Empfehlungen für Maßnahmen formuliert, um dem Phänomen „Animal Hoarding“ angemessen begegnen zu können.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Begriff „Animal Hoarding“ ist nicht legaldefiniert. Unter Animal Hoarding ist in der Regel das pathologische Sammeln und Horten von Tieren in großer Zahl zu verstehen. Die Versorgung und Pflege der Tiere sind dabei nicht mehr ausreichend gewährleistet und Mindestanforderungen an eine tiergerechte Haltung werden nicht mehr eingehalten.

Meistens wird gegen die Vorgaben der §§ 1 und 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) verstößen. Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen nach § 16a Abs. 1 S. 1, 2 TierSchG. Bei der Wahl des Mittels besteht ein Auswahlermessen. Die Behörde hat zudem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. In diesem Zusammenhang kann nach Prüfung im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Haltungs- und Betreuungsverbot durch die zuständige Behörde verhängt werden. Im Zusammenhang mit Straftaten können gerichtliche Haltungs- und Betreuungsverbote verhängt werden (§ 20a TierSchG). (Vorbemerkung aus der Drs. 19/7444).

- 1. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssten nach Auffassung der Landesregierung in welcher Form geändert werden, damit die Behörden auch im Falle eines Umzugs Fälle von „Animal Hoarding“ nachhalten können und sich Personen, gegen die ein Tierhaltungsverbot ausgesprochen wurde, nicht durch Umzüge in andere Landkreise weiteren Kontrollen der Behörden entziehen können?**

Auf der Frühjahrssitzung der Agrarministerkonferenz 2025 wurde erneut auf die Notwendigkeit eines bundesweiten Registers über Tierhaltungs- und Betreuungsverbote sowie vergleichbarer Sachverhalte hingewiesen. Der Bund wurde um Schaffung einer Rechtsgrundlage unter Einbeziehung der Länder gebeten sowie um Prüfung der Realisierung eines möglichst effizienten und mit geringem Verwaltungsaufwand zu betreibenden und einsehbaren Registers durch die zuständigen Behörden.

¹ vgl. <https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/tiernotfaelle/animal-hoarding/>.

Diese Thematik wurde in der Arbeitsgemeinschaft Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz bereits mehrfach aufgegriffen und diskutiert. Das BMEL hatte eine Ermächtigungsgrundlage in der geplanten Novelle zum Tierschutzgesetz vorgesehen, welche der Diskontinuität unterfallen ist. Ein zukünftiges bundeseinheitliches Register sollte in ein IT-System eingebunden sein und über die jeweilige Landesgrenze hinaus nutzbar sein.

- 2. Wie steht die Landesregierung zur Forderung des Deutschen Tierschutzbundes nach Einrichtung eines übergreifenden, durch die Behörden einsehbaren Zentralregisters, damit im Bereich „Animal Hoarding“ Wiederholungstaten durch Umzüge in andere Landkreise vorgebeugt werden kann?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls bereits ergriffen oder plant sie zu ergreifen, damit es zur Einrichtung eines übergreifenden Zentralregisters kommt?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 4. Wie steht die Landesregierung zur Forderung des Deutschen Tierschutzbundes, als Ausgangspunkt für eine Verbesserung der Therapiemöglichkeiten „Animal Hoarding“ als eigenständiges Krankheitsbild zu anzuerkennen?**

Eine psychiatrische Diagnose gilt im Rahmen des Internationalen Classification of Diseases (ICD) dann als anerkannt, wenn sie durch Konsens im internationalen Fachgremium wissenschaftlich definiert, formal in die aktuelle ICD-Version aufgenommen und von den Mitgliedstaaten der WHO implementiert wird. Die Anerkennung ist ein systematischer, mehrstufiger Prozess.

Animal Hoarding ist in der ICD nicht als eigene Diagnose enthalten - weder in der ICD-10 noch in der ICD-11. Es wird jedoch diagnostisch über bereits vorhandene Störungsbilder eingeordnet.

Ob hierfür zukünftig ein eigenständiges Krankheitsbild in den internationalen Diagnosesystemen anerkannt wird, obliegt internationalen wissenschaftlichen Fachgremien. Die Landesregierung verfolgt die Entwicklungen aufmerksam und setzt auf eine Verbesserung bestehender Hilfs- und Unterstützungsangebote.

- 5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls bereits ergriffen oder plant sie zu ergreifen, damit es zur Anerkennung von „Animal Hoarding“ als eigenständigem Krankheitsbild kommt?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- 6. Wie steht die Landesregierung zur Forderung des Deutschen Tierschutzbundes nach einer rechtsverbindlichen Heimtierschutzverordnung, damit die Behörden in Fällen von „Animal Hoarding“ Tiere leichter beschlagnahmen können?**

Die nach § 16a Abs. 1 S. 1 und 2 TierSchG notwendigen Anordnungen durch die zuständigen Behörden erfolgen nach Prüfung des Einzelfalles und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es kann zu Fortnahmen der Tiere mit nachfolgender anderweitiger pflegerischer Unterbringung, tierschutzrechtlichen Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG und Nachkontrollen sowie Anordnungen eines Tierhaltungs- und Betreuungsverbotes kommen. Der Entwurf einer Heimtierschutzverordnung (Stand 04.10.2016) des deutschen Tierschutzbundes zielt dagegen primär auf die Konkretisierung von Haltungsanforderungen, den Handel, die Zucht, die Kennzeichnung und Registrierung und die Sachkunde von Tierhaltern ab.

7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls bereits ergriffen oder plant sie zu ergreifen, damit es zur Verabschiedung einer rechtsverbindlichen Heimtierschutzverordnung kommt?

Siehe Antwort zu Frage 6. Der Entwurf einer Heimtierschutzverordnung in der vorliegenden Form vom 04.10.2016 ist seitens des Gesetzgebers nicht aufgegriffen worden. Die dort aufgeführten Regelungsinhalte wurden zwischenzeitlich in der Tierschutz-Hundeverordnung und auf Landesebene in einem Entwurf einer Katzenschutzverordnung aufgegriffen.

8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um - wie der Deutsche Tierschutzbund es fordert - die Öffentlichkeit sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden wie beispielsweise Sozialdiensten, Amtsgerichten usw. noch stärker für das Thema „Animal Hoarding“ zu sensibilisieren?

Der Vollzug im Rahmen von tierschutzrechtlichen Verstößen im Fall von „Animal Hoarding“ liegt bei den zuständigen kommunalen Veterinärbehörden. Nach hiesiger Kenntnis wurde in der Vergangenheit z. B. der sozialpsychiatrische Dienst über die Situation informiert. Aus Datenschutzgründen liegen den zuständigen Behörden keine weiteren Informationen zu psychiatrischen Behandlungen oder anderen Maßnahmen vor. Vom Deutschen Tierschutzbund wurde in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband der beamteten Tierärzte (BpT), der Forschungsgruppe Mensch-Tier-Beziehung der technischen Universität Dresden und dem Verein Tiersucht e. V. das Forschungsprojekt „Animal Hoarding“ als multidisziplinäre Herausforderung gestartet (<https://www.amtstierarzt.de/projekt-animal-hoarding>), welches u. a. auf eine Sensibilisierung der betroffenen Institutionen und Personengruppen abzielt.

9. Gibt es in Niedersachsen - wie vom Deutschen Tierschutzbund gefordert - eine interdisziplinär mit Juristinnen und Juristen, Tierärzten und -ärztinnen, Sozialdiensten und psychologisch geschultem Personal besetzte Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Lösungsansätzen zum Umgang mit „Animal Hoarding“? Falls nein, sind entsprechende Maßnahmen geplant? Falls nein, warum nicht?

Die zuständigen Behörden mit ihren unterschiedlichen Fachbereichen, wie z. B. den Veterinärämtern und den Gesundheitsämtern inklusive der sozialpsychiatrischen Dienste, informieren sich untereinander bzw. leiten die entsprechenden Maßnahmen ein. Zum Umgang mit Fällen von „Animal Hoarding“ wurden in den vergangenen Jahren u. a. Artikel in Fachzeitschriften wie dem *Amtstierärztlichen Dienst und Lebensmittelkontrolle* 28. Jahrgang 8 (2/2021), 31. Jahrgang (2/2024) und dem *Deutschen Tierärzteblatt* (9/2012) veröffentlicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.